

**5.12****Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Freibäder**

	Herzogenriedbad		Carl-Benz-Bad Rheinau Sandhofen	
	Tarif ab 01.05.24	Tarif ab 01.05.26	Tarif ab 01.05.24	Tarif ab 01.05.26
1. Allgemeine Entgelte	Euro	Euro	Euro	Euro
1.1 Einzelkarte (Einmaliger Eintritt/Tag)				
1.1.1. Vollzahler	4,50	4,80	4,00	4,30
1.1.2. Begünstigte (Kinder ab 6 Jahre, Schüler ab 6 Jahre, Studierende (bis 27 Jahre), Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales/öko- logisches Jahr ableisten, Inhaber der Jugendleiterkarte jeweils gegen Vorlage eines gültigen Ausweises), (Schwer- behinderte (GdB mind. 50%) gegen Vor- lage des Schwerbehindertenausweises), (Bürgergeldbeziehende nach dem SGB II, Leistungsbeziehende nach dem Asyl- bewerberleistungsgesetz, Beziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) jeweils gegen Vorlage des So- zialpasses)	3,00	3,20	2,70	2,90
1.1.3. Abendkarte (ab 18.00 Uhr)	3,00	3,20	2,70	2,90
1.2. Geldwertkarten (Rabatt auf 1.1.1 + 1.1.2 + 1.1.3)				
1.2.1. Geldwertkarte 25 (5%)	25,00	25,00	25,00	25,00
1.2.2. Geldwertkarte 50 (10%)	50,00	50,00	50,00	50,00
1.2.3. Geldwertkarte 75 (15%)	75,00	75,00	75,00	75,00
1.2.4. Geldwertkarte 100 (20%)	100,00	100,00	100,00	100,00
1.3. Saisonkarte				
1.3.1. Vollzahler	120,00	126,00	120,00	126,00
1.3.2. Begünstigte nach Nr. 1.1.2	78,00	82,00	78,00	82,00
1.3.3. Ferienkarte für in Mannheim wohnhafte Schüler während der Sommerferien.	17,00	17,90	17,00	17,90

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

Sie hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Schülerschein.

1.4	Kurse				
1.4.1	Babyschwimmen (1 Baby + 1 Begleitperson) (5 Einheiten)	44,00	46,00	44,00	46,00
1.4.2	Wassergewöhnung (1 Kind 3 - 6 Jahre + 1 Begleitperson) (5 Einheiten)	44,00	46,00	44,00	46,00
1.4.3	Schwimmkurs (10 Einheiten)				
1.4.3.1	Kinder 5 – 11 Jahre	85,00	89,30	85,00	89,30
1.4.3.2	Teilnehmer ab 12 Jahre	125,00	131,30	125,00	131,30
1.4.4	Aquakurse (10 Einheiten)	100,00	105,00	100,00	105,00

2. Entgelt für die Benutzung städtischer Freibäder durch Mannheimer Vereine, usw.

Die Schwimmzeiten richten sich nach den gegebenen Möglichkeiten und werden vom Fachbereich Sport und Freizeit festgesetzt.

Die Nutzung durch geschlossene Gruppen/Vereine erfolgt nach einem festgelegten Belegungsplan. Für die dort festgelegten Nutzungseinheiten sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme Entgelte (Entgelt je Bahn) zu zahlen.

Bis 30 Minuten wird der Stundensatz für eine halbe Stunde berechnet, über 30 Minuten der volle Stundensatz.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei unvorhergesehenem Verlauf der Veranstaltung, unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten), kann der Fachbereich gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.

Mannheimer Schulen können im Rahmen des Belegungsplans die Mannheimer Schwimmbäder entgeltfrei nutzen. Besuche von Mannheimer Schulen außerhalb des Belegungsplans sind entgeltfrei nur mit gültigem Überlassungsvertrag möglich. Je fünf Schüler erhält eine Betreuungsperson freien Eintritt.

Tageseinrichtungen für Kinder mit regelmäßiger und/oder einmaliger Nutzung können ausschließlich über einen Überlassungsvertrag die Mannheimer Schwimmbäder entgeltfrei nutzen. Je fünf Kinder ist eine Betreuungsperson frei.

Tarifgruppen:

Tarif A:	Mannheimer Sportvereine – Tarif für Wettkampf und Leistungsschwimmen, sowie die DLRG Mannheim
Tarif B:	Mannheimer Sportvereine (ohne Wettkampforientierung)
Tarif C:	Mannheimer Vereine sowie soziale und gemeinnützige Mannheimer Einrichtungen ohne Gewinnoptimierung und auswärtige Sportvereine
Tarif D:	Sonstige Überlassungen sowie gewerbliche Anbieter



2.1 Übungs- und Vereinsschwimmen

	Tarif A pro Stunde	Tarif B pro Stunde	Tarif C pro Stunde	Tarif D pro Stunde
Trainingsbetrieb				
1 Bahn (50 m)	3,00 €	9,00 €	18,00 €	27,00 €
ab 01.05.2026	3,20 €	9,50 €	18,90 €	28,40 €
½ Nichtschwimmerbecken	6,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 €
ab 01.05.2026	6,30 €	18,90 €	37,80 €	56,70 €
1 Sprungbecken	6,00 €	18,00 €	36,00 €	54,00 €
ab 01.05.2026	6,30 €	18,90 €	37,80 €	56,70 €

2.1.1 Ausgenommen sind Kinder- und Jugendmannschaften bis einschließlich U18 der Mannheimer Sportvereine im Wettkampf- und Leistungsschwimmen in der Zeit von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr.

2.1.2 Für zusätzliche Angebote (z. B. Schwimmkurse, Wassergymnastik, Aquajogging, Tauchkurse) der Sportvereine oder anderer Organisationen, die auf dem freien Markt in der Regel ein kostenpflichtiges Angebot darstellen, ist ein Aufschlag von 25 % zu zahlen.

2.2 Wettkämpfe und Veranstaltungen

	Tarif A pro Stunde	Tarif B pro Stunde	Tarif C pro Stunde	Tarif D pro Stunde
Wettkämpfe und Veranstaltungen	100,00 €	116,00 €	160,00 €	200,00 €
ab 01.05.2026	105,00 €	122,00 €	168,00 €	210,00 €
Wettkämpfe und Veranstaltungen -nicht gewerblich- bis 17 Jahre	18,50 €	--	--	--
ab 01.05.2026	19,50 €	--	--	--

2.2.1 Zusätzlich anfallende Personalkosten werden vom Fachbereich Sport und Freizeit in Rechnung gestellt.

2.2.2 Erfolgt bei Veranstaltungen auf dem Gelände der Stadt Mannheim –Fachbereich Sport und Freizeit- eine Bewirtschaftung, ist eine Verkaufsgenehmigung erforderlich.

2.3 Räume

Für die Überlassung von Funktionsräumen in den Schwimmbädern gilt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der städtischen Sporthallen in der jeweils gültigen Fassung.

3. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Fachbereich Sport und Freizeit gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt im Einzelfall reduzieren.



4. Für die Überlassung zu gewerblichen Veranstaltungen, Foto- oder Filmaufnahmen erfolgt die Festsetzung der Entgelte je nach Bedarf und Aufwand.
5. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.
6. Menschen mit Behinderung, die im Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B oder H eingetragen** haben, erhalten für die jeweilige Begleitperson freien Eintritt
7. Die Verwaltung kann Sondertarife und Rabattierungen zu Werbezwecken und Kooperationen anbieten.
8. Geburtstagskinder jeden Alters erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments freien Eintritt.
9. **Gültigkeitsdauer der Eintrittskarten**
Einzelkarte: einmaliger Eintritt an einem Tag
Geldwertkarte: 5 Jahre nach der jeweils letzten Aufladung.
Saisonkarte Freibad: gültig für alle Freibäder innerhalb der jeweiligen Saison.
10. **Einsatz der Geldwertkarten und Eintrittskarten**
Die Geldwertkarte kann in den Mannheimer Bädern ausschließlich als Zahlungsmittel für den Erwerb von Einzeleintrittskarten (ausgenommen „Einzelkarte für Teilnehmer eines externen Kurses ohne Wasserflächenanmietung“) eingesetzt werden. Die Geldwertkarte kann ebenfalls im Eissportzentrum Herzogenried (EZH) gemäß der dortigen Entgeltfestsetzung eingesetzt werden.
Abendkarten sind 2 Stunden vor Öffnungszeitende gültig, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr.
11. **Guthaben und Rabattierung bei Geldwertkarten**
Eine Erstattung von Teil- und Restbeträgen bei Geldwertkarten erfolgt nicht. Erfolgt mit einem Restbetrag auf der Geldwertkarte in Kombination mit einem anderen Zahlungsmittel oder Bargeld ein Ticketkauf, so erhält der Käufer auf den Restbetrag der Geldwertkarte keinen Rabatt.
Besitzt eine Geldwertkarte noch ein Guthaben und wird diese Geldwertkarte mit einem neuen Betrag aufgeladen, so richtet sich der Rabatt für das Gesamtguthaben auf der Geldwertkarte nach dem Rabattsatz des neu aufgeladenen Betrages.
12. **Gutscheine**
Gutscheine sind für alle Tarife erwerbbar und besitzen ab Kaufdatum die gesetzlich festgelegte Gültigkeit.
13. **Übertragbarkeit**
Die erworbenen Saisonkarten, Schülerferienkarten sowie Ferienkarten im Rahmen des Familienpass+ sind nicht übertragbar und zum Identitätsnachweis mit einem Lichtbild zu versehen.
14. **Umsatzsteuer**
Alle Tarife verstehen sich inklusive der derzeit geltenden Umsatzsteuer.
15. **Anerkennung allgemeine Benutzungsbedingungen**
Mit dem Kauf und/oder Entwerfen einer gültigen Eintrittskarte werden die „Allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Schwimmbäder des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim“ in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.



16. Ersatz von Eintrittskarten

Verlorengegangene, gestohlene, ungenutzte oder abgelaufene ungenutzte Eintrittskarten sowie Geldwertkarten werden nicht ersetzt.

17. Übergangsregelung

Die Gültigkeit gemäß Ziffer 1 der Entgeltfestsetzung vom 15.05.2022 erworbener Eintrittskarten bleibt von der Änderung der Entgeltfestsetzung unberührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es soll hierdurch keine Diskriminierung Angehöriger der verschiedenen Geschlechter männlich, weiblich oder divers erfolgen.

Mannheim, den 12.12.2023

gez. Christian Specht
Oberbürgermeister